

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117/118 (1941)
Heft: 20

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

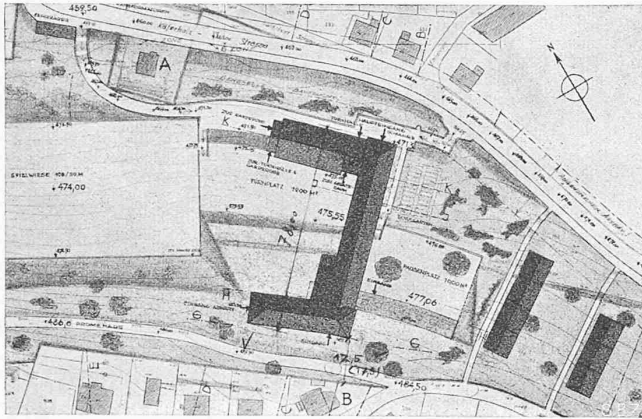
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

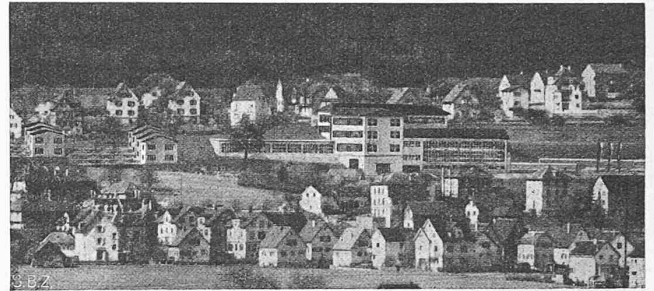


Wettbewerb für ein Schulhaus Zürich-Affoltern

6. Rang (1600 Fr.) Entwurf Nr. 75

Verfasser ROBERT WINKLER, Zürich

Lageplan 1 : 2500. Ansicht aus Osten, unten Pläne 1 : 700



penhalle und Treppenaufgang sind richtig bemessen. Die Lage des Singsaales im Untergeschoss ist unbefriedigend auch mit Rücksicht auf die darüber liegenden Klassenzimmer. Der Zugang zum Haupttreppenhaus über den nach Norden offenen Pausenplatz, längs der Klassenzimmer ist schlecht auffindbar und unübersichtlich, was auch für den bergseitigen Nebeneingang gegen den Promenadenweg zutrifft. In zwei Geschossen sind die verlangten Primarschulzimmer, in einem zweiten Obergeschoss die Sekundarschulzimmer, nach Südosten orientiert, übersichtlich untergebracht. Nachteilig ist die örtliche Trennung zwischen Schulküche und Hauswirtschaftsraum. Die Abwartwohnung liegt ungünstig und ist schlecht besonnt. Der Zugang vom Schulhaus zur Turnhalle vom Zwischenpodest der Treppe ist unerfreulich, ebenso der dunkle Korridor zu den Garderoben und Douchenräumen im Untergeschoss. Die Fassaden zeigen im allgemeinen eine gute Durchbildung, hingegen tritt die Gebäudegruppe talseitig zu mächtig in Erscheinung. — Kubikinhalt 23 200 m³.

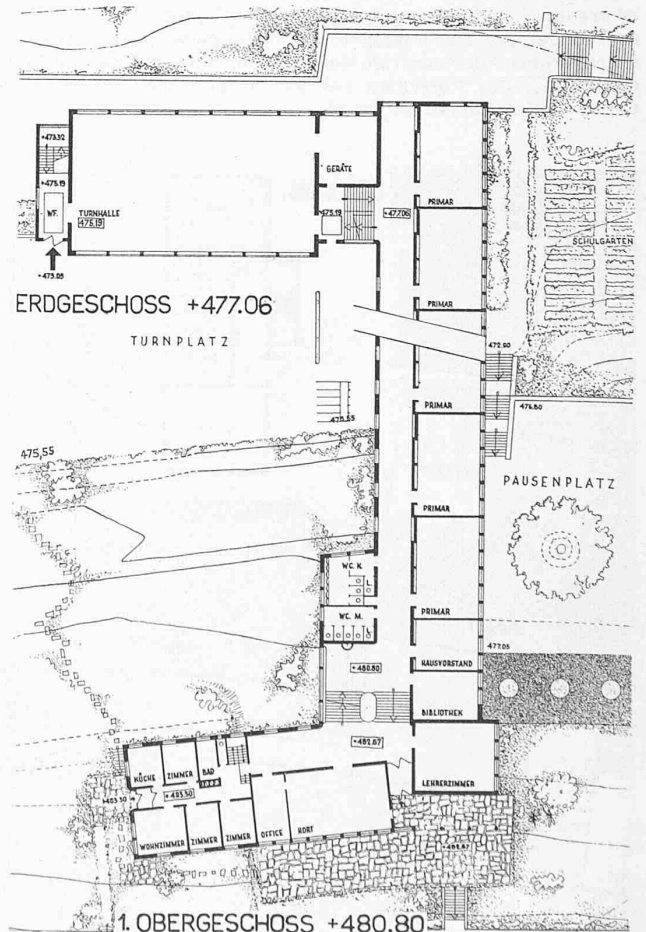
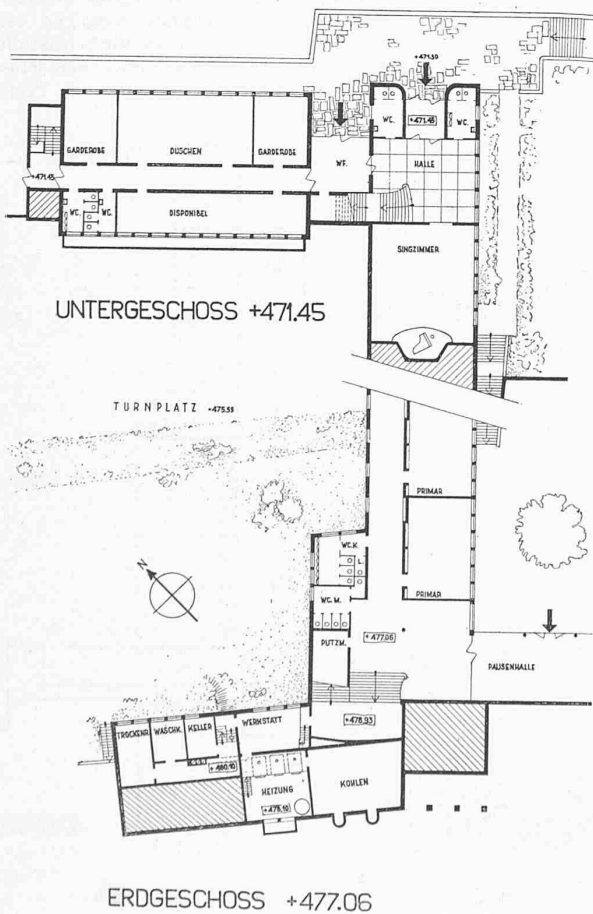
Das Preisgericht beschliesst ferner, aus dem zur Verfügung stehenden Kredit den *Ankauf* der folgenden zwei Projekte:

7. Rang (800 Fr.) Nr. 80, und 8. Rang (600 Fr.) Nr. 81.

Als deren Verfasser werden ermittelt für Nr. 80 Frey & Schindler und für Nr. 81 Rob. Würth (Zürich).

Dem Stadtrat wird empfohlen, mit dem Verfasser des im ersten Rang stehenden Projektes bezüglich der Weiterbearbeitung der Bauaufgabe in Verbindung zu treten.

Wenn sich auch unter den 86 ausgeschlossenen Wettbewerbsentwürfen eine grosse Zahl solcher befindet, die wegen mehr oder weniger erheblicher Mängel für eine Prämierung nicht in Frage gekommen wären, so ist doch festzustellen, dass eine Reihe von Projekten zufolge des erforderlich gewordenen Ausschlusses nicht entsprechend gewürdigt und prämiert werden können. Unter den ausgeschlossenen Projekten befindet sich eine grössere Anzahl von Entwürfen, die in architektonischer und betrieblicher Hinsicht und in bezug auf ihre Einfügung in die Landschaft gute, zum Teil sehr gute Lösungen darstellen. Die für Ankäufe ausgesetzte Summe bietet — wie schon oben ausgeführt worden ist — erfreulicherweise Gelegenheit, einer grösseren Anzahl von Verfassern von guten Entwürfen Entschädigungen zuzusprechen. Nach nochmaliger eingehender Prüfung der sämtlichen ausgeschlossenen Wettbewerbsprojekte beschliesst das Preisgericht, folgende *Entschädigungen* auszurichten:



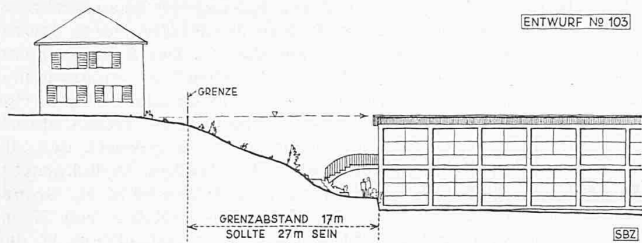


Abb. 4. Bergseitiges Profil zu Nr. 103. — Masstab 1 : 600

- Je 1000 Fr. Nr. 12 Hans v. Meyenburg (Zch.); Nr. 71 W. Niehus (Zch.); Nr. 106 Armin Winkelmann (Zch.).
- 800 Fr. Nr. 90 Rob. Stücker (Zch.).
- Je 600 Fr. Nr. 21 Bertha Rahm (Zch.); Nr. 25 K. Strobel sen. und jun. (Zch.); Nr. 37 Paul Tittel (Zch.); Nr. 42 W. Wartburg (Zch.); Nr. 97 M. Gomringer (Zch.).
- Je 500 Fr. Nr. 57 Hans Roth (Kilchbg.); Nr. 103 Rolf Meyer (Zch.).
- Je 400 Fr. Nr. 9 Rich. Tommer (Zch.); Nr. 14 J.R. Mamror (Zch.); Nr. 16 Dr. Max Lüthi und Emilio Volmar (Zch.); Nr. 23 Fritz Vogt (Zch.); Nr. 24 H. Merkli (Zch.); Nr. 34 A. C. Müller und G. Zamboni (Zch.); Nr. 45 W. Stüheli (Zch.); Nr. 50 J. Kräher und E. Bosshardt (W'thur und Frauenfeld); Nr. 68 Rob. Landolt (Zch.); Nr. 82 K. Beer mit E. Billeter (Zch.); Nr. 94 Aeschlimann & Baumgartner (Zch.); Nr. 100 Willy Frey (Bern).

Bemerkungen zur Handhabung der Bauordnung

Wir hatten in der Einleitung (auf S. 219) gesagt, dass die übliche Handhabung der städt. Bauordnung durch die Baupolizei in diesem Wettbewerb ihren guten Sinn geradezu ins Gegenteil verkehrt hat, also sinnlos geworden sei. Dies zu beweisen zeigen wir hier noch einige Skizzen aus den wegen fehlender Grenzabstände von der Prämierung ausgeschlossenen Entwürfen, zu denen folgendes zu bemerken ist.

Entwurf Nr. 12 (Abb. 1 bis 3) zeigt einen Schulhaus-Baukörper von 80 m Länge; rd. 100 m nordwestlich liegt die Turnhalle, am Ende der Spielwiese, die talseits von einer Stützmauer von 4,5 m über Gelände begrenzt wird. Talseits ist diese Mauer von einem überdeckten Verbindungsgang begleitet, in dem auch Nebenräume (Garderoben, Douchen u. dgl. zum Turnplatz) untergebracht sind. Die Zweckmässigkeit dieser Lösung steht hier nicht zur Diskussion. Wir verweisen nur darauf, dass dieser Entwurf wegen 152 m «Gebäuelänge» als baupolizeiwidrig ausgeschlossen wurde, weil ihm ein Grenzabstand von 32,4 ausgerechnet wurde. Dabei wirkt geradezu grotesk, dass die talseitige Stützmauer des Turnplatzes von ebenfalls 4,5 m Höhe in 1,70 m Grenzabstand gegenüber Haus A *gesetzlich einwandfrei* ist, obwohl die Mauerkrone auf Dachtraufenhöhe des Hauses A dieses recht eigentlich verlockt; übrigens entzieht sie den verhängnisvollen Verbindungsgang den Blicken von A.

Im Gegensatz hierzu wird die freie Aussicht der bergseitigen Häuser, laut Entwurf Nr. 103 (Profil Abb. 4), durch sein Flachdach in keiner Weise geschmälert. Dessenungeachtet wurde auch Projekt Nr. 103 eliminiert, weil es statt 17 m Grenzabstand 27 m haben sollte; als ob dieser vergrösserte Grenzabstand auch nur den mindesten Einfluss auf die freie Sicht der Nachbarn hätte.

Als drittes Beispiel diene Entwurf Nr. 34 (Abb. 5), dem 2 m Grenzabstand fehlen. Hätte man sinngemäss seine, für die Unterlieger massgebende Gebäuelänge der Berechnung zugrunde gelegt, so wäre sein Abstand von 16 m gegenüber dem Grund-

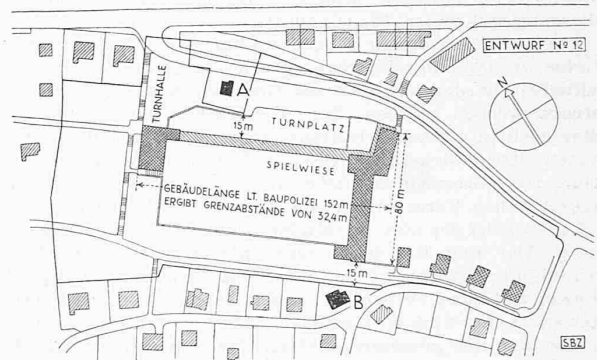
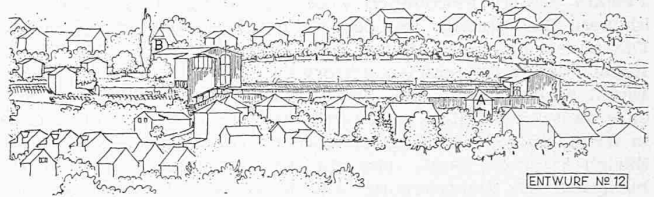
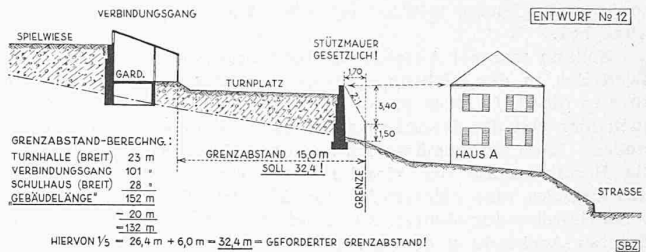


Abb. 1 bis 3. Lageplan 1 : 4000, Bild und Profil 1 : 600 zu Entwurf Nr. 12

stück A genau richtig gewesen. Was kümmert denn diese Unterlieger die Länge des quergestellten Hauptflügels, den sie gar nicht sehen? wie soll er sie schädigen?

Diese drei typischen Beispiele aus den 86 ausgeschlossenen Entwürfen dürften genügen als Beleg für unsere Feststellung der sinnlosen, ja sinnwidrigen Auswirkung des Bauordnungs-Art. 21. Als Gegenbeispiel zeige Abb. 6 eine Ueberbauung mit Einzelhäusern, wie sie nach der gleichen Bauordnung einwandfrei zugelassen werden müsste und würde. — *Frage* an die beteiligten privaten Anstösser: was würdet ihr als Vordergrund vorziehen, diesen Häuser- und Dächersalat, oder ein in seinen gegliederten Massen so bescheidenes Schulhaus mit seinen stattlichen, für alle Zeiten gesicherten Freiflächen? —

In der Tat: der gute *Zweck* der Bauordnung ist hier verloren gegangen. Die Zonen-Bauordnung ist doch aufgestellt worden, um eine möglichst *Auflockerung* in den Wohnquartieren zu sichern. Sie hat in der 3. bis 7. Zone, wo sie ausdrücklich von «*Wohnhäusern*» spricht, der übergrossen Mehrzahl der in Frage stehenden Bauten, aber auch die Tendenz, den *Reihenbau* zu begünstigen. In dieser Absicht schaffen die Art. 9 («Zusammenbau mehrerer einfacher und Doppelhäuser nach einheitlichem Plan») und Art. 21 betr. die durch «*Mehrlängen*» bedingten «*vergrösserten Grenzabstände*» Erleichterungen, unter gleichzeitiger Sicherung gegen übermässige Baugrund-Ausnutzung. Das ist ihr guter Sinn, der aber verloren geht, wenn die Vorschriften schematisch auch auf andersartige Gebäude angewendet werden, die schon an sich Weiträumigkeit sichern. Es fehlt also weniger an der Bauordnung, als an ihrer *Handhabung*, an der *Auslegung des Begriffs «Baufront»*.

Der grösste Störungsfaktor bei dem heute bei der Baupolizei angewendeten Messverfahren liegt darin, dass auch ganz niedrige, im Bild völlig verschwindende *Verbindungsbauten*, ja selbst ein einfaches Dächlein als «Gebäude-Teil betrachtet wird (vergleiche Entwurf Nr. 12). Solche untergeordnete Bauteile *nicht* in die Gebäuelänge einzubeziehen widerspräche dem Sinn der Bauordnung wohl kaum, da diese doch Wohnhausreihen mit

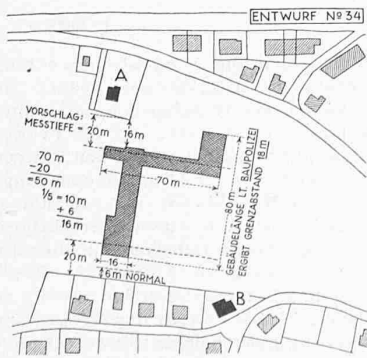


Abb. 5. «Messtiefe»-Vorschlag 1:4000

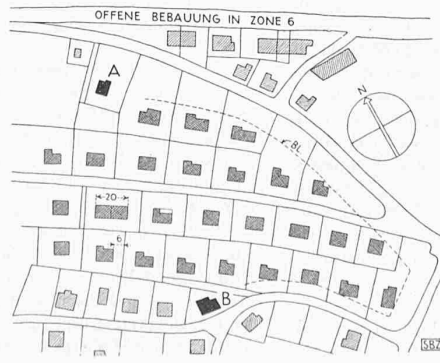
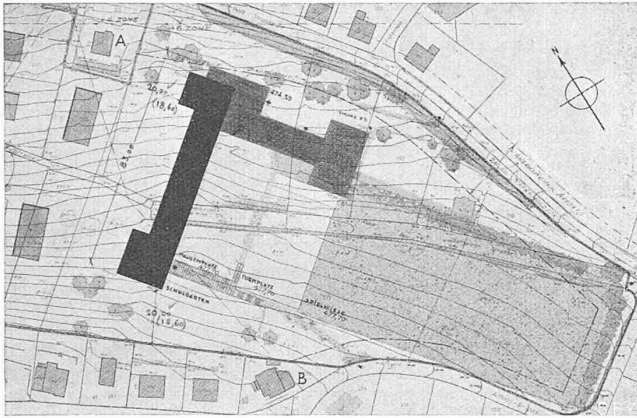
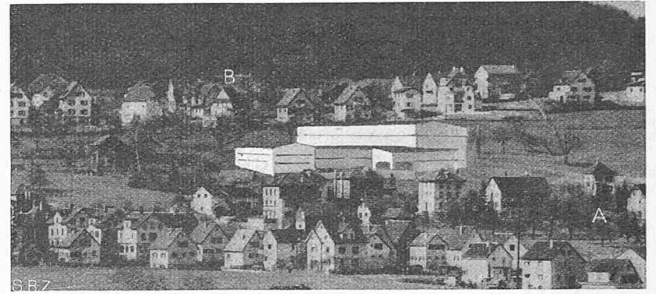


Abb. 6. Laut Bauordnung zulässig! — 1:4000



Wettbewerb für ein Schulhaus Zürich-Affoltern

4. Rang (2200 Fr.) Entwurf Nr. 5. — Lageplan 1: 2500, Bild aus Osten
Verfasser WILLIAM CLÉMENTON, Zürich

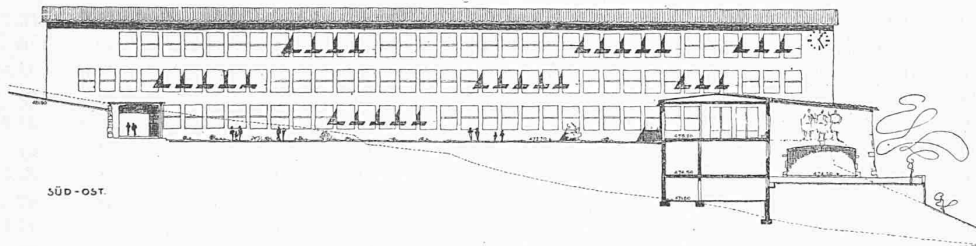


werkes zu verzichten oder, wenn dies finanziell nicht tragbar ist, eine Regenwasserkläranlage zu erstellen. Häufig ist in solchen Fällen die Entwässerung im Trennsystem vorteilhafter.

7. Regenwasserklärbecken sind teuer, wenn eine Aufenthaltszeit für die grössten Abflussspitzen von 10 bis 20 Minuten verlangt wird. Engberding [2] gibt an, dass ein Regenwasser-Klärbecken (System Mannes) im Emschergebiet eine gute Klärwirkung des Mischwasseranfalles zur Folge habe, das für eine minimale Aufenthaltszeit von 3 Minuten bemessen ist. Selbst für diese reduzierte Aufenthaltszeit sind für viele Gemeinden die Regenbecken eine zu starke finanzielle Belastung. In solchen Fällen wird man die Anlage mindestens auf eine Regenintensität von etwa 20 l/sec ha dimensionieren bei 10 bis 20 Minuten Aufenthaltszeit. Die Regenspitzen erhalten dann eine entsprechend kürzere Klärzeit oder können vor der Regenwasserkläranlage entlastet werden. Die Zahl 20 l/sec ha ergibt sich aus Abb. 2

und Abb. 3. Da die Dauerkurve der Regenintensität und die Regenhöhenkurve von 20 l/sec ha Regenspende an aufwärts beinahe parallel zur Ordinate verlaufen, würde eine Erhöhung der als Berechnungsgrundlage gewählten Intensität selbst um das Doppelte auf 40 l/sec ha die Klärung einer nur kleinen Menge zusätzlichen Regenabflusses bewirken. Für die Möglichkeit einer späteren Erweiterung der Anlage ist zu sorgen.

8. Die ermittelten Zahlenwerte sind infolge der Abhängigkeit vom Abflussbeiwert mit der selben Unsicherheit behaftet, die auch bei allen übrigen Kanalberechnungen heute noch besteht. Man darf daher schlechterdings keine mathematische Genauigkeit der Ergebnisse verlangen. Zum Abschätzen der Wirkung der Regenauslässe, namentlich zum Beurteilen und richtigen Erkennen der gegenseitigen Einflüsse bei Annahme verschiedener Mischungszahlen sind die vorgenommenen Auswertungen der Regenfälle wertvoll.



Wettbewerb für ein Schulhaus Zürich-Affoltern

4. Rang, Entwurf Nr. 5
Alle Risse 1: 700
(Grundrisse gegenüber dem Lageplan um etwa 70° rechts gedreht)

